

15. Dezember 2023

## Hinweisgeberschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.12.2023 tritt für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft.

Ziel des HinSchG ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden. Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen (sog. Whistleblowern) und verpflichtet Unternehmen, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

In diesem Zuge stehen bei TAKTOMAT ab sofort folgende zwei Meldestellen zur Verfügung, wobei die erstgenannte Meldestelle bevorzugt zu wählen ist:

- Frau Iris Lehmann (Beauftragte für Datenschutz und Hinweisgeber-Meldestelle bei TAKTOMAT)  
✉ [iris.lehmann@idtg.de](mailto:iris.lehmann@idtg.de)  
☎ 0173 5420134
- Bundesamt für Justiz  
🌐 [https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html)

Die Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität zu wahren. Das bedeutet, die Identität von hinweisgebenden Personen oder von Personen, die Gegenstand einer Mitteilung sind, darf ausschließlich den Personen bekannt werden, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind bzw. dabei unterstützen.

Nach Meldung bei einer der Meldestellen erhält die hinweisgebende Person innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung sowie nach spätestens 3 Monaten eine Rückmeldung über den aktuellen Stand.

Verfahren können aufgrund von Mangel an Beweisen auch eingestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die hinweisgebende Person zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist.

Die Geschäftsleitung